



Siehe M. 10.8.73
 Für diesen Bereich
 gibt die Textur
 vom 21.3.1972
 genehmigt am 20.8.73
 Huber

- Zeichenerklärungen**
- A Festsetzungen**
- Grenze des Geltungsbereiches
 - Straßen- und Grünflächenbegrenzungslinien
 - Bau Grenzen
 - Baulinie (zwingend)
 - zulässig Erdgeschoss und 1 Vollgeschoss mit Satteldach 28°-32° Traufhöhe 600 m
 - zulässiges Untergeschoß und Erdgeschoß mit Walm oder Satteldach 28°-32° Traufhöhe 600 m und 300 m
 - Breite der Straßen, Wege und Gehwege
 - Sichtflächen die von Bebauung, Bewuchs und Ablagerungen über 600m über der Straße freizuhalten sind.
 - Flächen für Garagen
 - Fläche für Hofverweiterung
 - Allgemeines Wohngebiet
 - Fläche für den Öffentlichen Bedarf
 - Verkehrflächen
- B Hinweise**
- bestehende Grundstücksgränze
 - 439 Flurstücksnummer
 - vorhandene Nebengebäude
 - vorhandene Wohngebäude mit Geschözzahl, Dachform und Firstrichtung
 - Vorschlag für die Teilung der Grundstücke
 - Kinderspielfeld

- Weitere Festsetzungen**
- 1) Das Bauland ist als allgemeines Wohngebiet festgesetzt. Zulässig sind nur Wohngebäude, Läden für die Bewohner des Gebietes und Gaststätten. Ausnahmsweise können nichtstörende Gewerbe- und Handwerksbetriebe zugelassen werden, wenn sie nach Anzahl, Art, Lage, Umfang oder Zweckbestimmung der Eigenart des Baugebietes nicht widersprechen.
 - 2) Für das Baugebiet wird offene Bauweise festgesetzt.
 - 3) Stellplätze und Garagen sind nur für den, durch die zulässige Nutzung verursachten Bedarf zulässig.
 - 4) Der Platz vor den Garagen ist als PKW-Abstellplatz vorzusehen und zu unterhalten.
 - 5) Untergeordnete Nebenanlagen sind unzulässig. Sie können ausnahmsweise zugelassen werden, wenn sie dem Nutzungszweck der, in dem allgemeinen Wohngebiet gelegenen Grundstücke selbst dienen und ihrer Eigenart nicht widersprechen.
 - 6) Mindestgröße der Baugrundstücke: Allgemein 600qm. Ausnahmen: Pl.Nr. 491/9, 388/1, 398, 397, 177, 280.
 - 7) Abstandsregelung nach Art. 6 BayBo. Eine andere Regelung des Grenzabstandes ist mit Zustimmung beider Nachbarn zulässig, wenn der Mindestabstand nicht unterschritten wird.
 - 8) Die Höhe der Einfriedigung ist auf 130cm ab OK Gehsteig festgesetzt. Die Sockelhöhe der Einfriedigung darf nicht mehr als 0,50m betragen. Grelle Farbenstriche sind untersagt. Maschendrahtzäune sind zu hinterpflanzen. Die Höhe des Gebäudesockels darf nicht mehr als 0,45m betragen, gemessen von UK Kellerfenstersturz bis Gelände. Der Außenputz ist in diesen Fällen bis UK Kellerfenstersturz herunterzuziehen.
 - 9) Die Dachdeckung, auch bei Nebengebäuden, hat mit angebotenen Doppel falzpannen zu erfolgen. Die Garagen können mit einem Flachdach ausgestattet werden. Dachüberstände: bei 28°-32° max. 40cm mit sichtbaren Sparrenköpfen und Traufschalung.
 - 10) Die Struktur des Außenputzes ist möglichst ruhig zu halten. Es dürfen nur helle, freundliche Farbenstriche verwendet werden. Balken-Nischen (Loggien) sind farblich abzusetzen und können dunkler, gedeckter gehalten werden, grelle Anstriche sind untersagt.
 - 11) Die eingezeichnete Firstrichtung ist verbindlich.
 - 12) Für die Garagen, die nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes an den Grundstücksgrenzen zu errichten sind, wird als Bauweise die Grenzbebauung verbindlich festgesetzt.

ERICH KRAPF - ARCHITEKT BAB
 WÜRZBURG, Frankfurter Str. 11 Ruf 99759

Handwritten signature

Würzburg, den 10.2.1970
 genehmigt durch die Baukommission des
 Gemeinderates vom 30.7.1970, Sitzung 4.10.70
 Der Architekt

ZEUZLEBEN

LKR. SCHWEINFURT
BEBAUUNGSPLAN
 „NEUER BERGWEG“
 M=1:1000

WÜRZBURG, d. 10.2.1970

ART DER BAULICHEN NUTZUNG: ALLGEMEINES WOHNGEBIET
 BAUWEISE: OFFENE UND HALBOFFENE BAUWEISE
 MINDESTGRÖSSE DER BAUGRUNDSTÜCKE 600qm

Der Bebauungsplan-Darstellung hat gem. § 2 Abs. 6 BBAuG vom 21.3.1970 bis 20.4.1970 öffentlich ausgelegen.
 Zeuzleben, den 21.4.1970
 Bürgermeister

Der Gemeinderat hat den Bebauungsplan vom 10.2.1970 gem. § 10 BBAuG am 23.4.1970 als Satzung beschlossen.
 Zeuzleben, den 25. APR. 1970
 Bürgermeister

Genehmigungsvermerk
 Genehmigt nach § 11 BBAuG i.V.m. der Verordnung vom 23.10.1968 (GVB. S. 237) i.d.F. vom 25.11.1969 (GVB. S. 370) mit Bescheid des Landratsamtes Schweinfurt vom 5.11.1970 Nr. II/44494
 Schweinfurt, 5.11.1970
 Landratsamt
 Beck

Der genehmigte Bebauungsplan ist gem. § 12 BBAuG vom 21.11.70 bis 20.11.70 öffentlich ausgelegt worden. Die Genehmigung und Auslegung ist am 17.11.70 bekannt gemacht worden. Damit ist der Plan gem. § 12 BBAuG am 21.11.1970 rechtsverbindlich geworden.
 Zeuzleben, den 20.11.1970
 Bürgermeister

Sportplatz